

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen – Friedhofssatzung - der Gemeinde Alfter

in der Fassung vom 06.11.2017, zuletzt geändert am 08.12.2022.
Bekannt gemacht am 07.02.2023

Bisheriger Text

§ 39 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

Neuer Text

§ 39 *Entgelte und* Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die *Entgelte und* Gebühren nach der jeweils geltenden *Friedhofsentgelt- und* -Gebührensatzung zu entrichten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat beschlossene Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen - Friedhofssatzung - vom 08.12.2022 wird hiermit gem. §§ 4 ff. der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) - in der jeweils gültigen Fassung - öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alfter, den 07.02.2023

Der Bürgermeister

i.V. 
~~Dr. Schumacher~~

Heinrich